



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

zur Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Drucksache 19/1161 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 19/1161 (neu) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Umwandlungsverbot für Dauergrünland

- (1) Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerland (Umwandlung) ist verboten. Flächen zur Neuanpflanzung von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäumen und Schmuck- oder Zierreisig gelten als Ackerland im Sinne von Satz 1. Ausgenommen von dem Umwandlungsverbot nach Satz 1 sind durch eine Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen des Naturschutzes, wenn die umzubrechende Fläche außerhalb einer der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Flächen liegt.
- (2) Wird eine Umwandlung ohne zuvor erteilte Zulassung nach § 4 Absatz 1 oder 2 festgestellt, ist die betroffene Fläche spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung als Grünland wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände

wiederhergestellt werden können. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festgesetzt werden.

- (3) Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Die Anwendung von Totalherbiziden auf Dauergrünland ist grundsätzlich verboten. Abweichend von Satz 1 ist es auf den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen; das Verbot gilt nicht für Flächen geringen Ausmaßes. Von dem Verbot in den Sätzen 2 und 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Dem Antrag nach Satz 4 ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Die umgebrochene Fläche ist nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung unverzüglich neu einzusäen. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Von dem Verbot in den Sätzen 2 und 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall eine Pflege oder Wiederherstellung der artenreichen und standortangepassten Grünlandnarbe aus Gründen des Arten- und Naturschutzes angestrebt wird. Dazu ist eine Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.“ “

2. Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die umzuwandelnde Fläche außerhalb von

- a) Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen,
- b) Überschwemmungsgebieten,
- c) Wasserschutzgebieten,
- d) Gewässerrandstreifen,
- e) Moorböden,
- f) Anmoorböden und
- g) Flächen, die hoher oder sehr hoher Winderosionsgefährdung unterliegen

gelegen ist und

2. die antragstellende Person unverzüglich nach Zulassung der Ausnahme die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland (Ersatzfläche) im gleichen Flächenumfang ersetzt; Flächen, auf denen im Rahmen der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme eine dauerhafte Grünlandnutzung festgesetzt worden ist, die gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), in ein Ökokonto eingebracht worden sind, sowie Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln oder aus dem Aufkommen von Ersatz-zahlungen gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz finanziell gefördert worden sind, können nicht als Ersatzfläche im Sinne dieses Gesetzes dienen.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, dass die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und f genannten Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen.

- (2) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die antragstellende Person eine Ersatzfläche im gleichen Flächenumfang schafft. Die Ersatzfläche soll spätestens einen Monat nach der schriftlichen Gewährung der Befreiung geschaffen werden und sich auf einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Flächen befinden.
- (3) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Absatz 1 muss sich die Ersatzfläche an geeigneten Standorten innerhalb derselben naturräumlichen Haupteinheit befinden, in der die umgebrochene Fläche liegt; die Haupteinheiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist. Ersatzflächen sollen vorrangig an Gewässern oder auf Standorten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angelegt werden. Liegt die für die Umwandlung vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG9, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU10, oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, (Natura-2000-Gebiete), muss sich das neu angelegte Dauergrünland innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebietes befinden.
- (4) Die zuständige Behörde kann für Umwandlungsflächen in Randbereichen, die nicht vollständig in einer naturräumlichen Haupteinheit gemäß Absatz 3 Satz 1 liegen, Abweichungen hinsichtlich der Lage der Ersatzfläche zulassen. Ist die Ersatzfläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersetzung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, zu erfolgen.
- (5) Der Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Soweit die zuständige Behörde hierfür Muster oder Vordrucke

bereithält, sind diese zu verwenden. Die antragstellende Person hat darin die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Befindet sich die umzuwandelnde Fläche im Eigentum einer anderen Person, ist bei Antragstellung deren schriftliche Einwilligung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend für Ersatzflächen. Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer nach Absatz 1 oder 2 angelegten Ersatzfläche, ist die oder der Abgebende verpflichtet, die Übernehmende oder den Übernehmenden auf die Verpflichtung hinzuweisen, dass das neu angelegte Dauergrünland mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Datum der Neuanlage als Dauergrünland zu belassen ist.

- (6) Mit dem vollständigen Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; Fristen in diesen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beginnen mit dem Eingang der Anfrage bei den zuständigen Behörden zu laufen. Die nach § 6 zuständige Behörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Zulassung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der nach § 6 zuständigen Behörde der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.
- (7) Die Ersatzfläche muss für die der Zulassung folgenden fünf Jahre Bestandteil eines Sammelantrages nach § 7 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1) sein, soweit die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber einen Sammelantrag stellt.
- (8) Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die zum Erhalt des Ackerstatus erforderliche Umbruchpflicht nach spätestens fünf Jahren kann ersetzt werden durch einen bei der oberen Landwirtschaftsbehörde schriftlich erklärten bzw. vereinbarten Umbruch.“ “

3. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verbot von Entwässerungsmaßnahmen

Die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben bzw. die Vertiefung bestehender Gräben ist verboten in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e und f genannten Gebieten. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn es im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Landwirtin oder des Landwirts führen würde.“ “

4. Nummer 6 wird gestrichen.

5. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

6. Die neue Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Dauergrünland umwandelt, sofern keine Zulassung nach § 4 Absatz 1 oder 2 erfolgt ist,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 ohne Befreiung nach Satz 4 auf den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Flächen mit einem Totalherbizid, mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter einen Umbruch von Dauergrünland durchführt,
3. die mit der Zulassung nach § 4 Absatz 1 oder 2 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
4. ohne Befreiung nach § 5 die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen, durch die Anlage neuer Gräben oder die Vertiefung bestehender Gräben in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e und f genannten Gebieten vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.“ “

7. Die neue Nummer 7 a) bb) wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe ccc) wird gestrichen.

b. Die Buchstaben ddd) und eee) werden zu Buchstaben ccc) und ddd).

8. Die neue Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In der neuen Fassung des § 9 wird das Wort „evaluiert“ durch das Wort „überprüft“ ersetzt.

9. Die neue Nummer 10 wird gestrichen.

Begründung:

Zu 1.:

Zu § 3 Absatz 1:

Dauergrünland ist in ganz Schleswig-Holstein prägender Teil der Kulturlandschaft und für den Schutz der Biodiversität von besonders hoher Bedeutung. Daher ist es unabdingbar, dass die im bestehenden EU-Prämienrecht formulierten Bestimmungen zum Erhalt des Dauergrünlandes in ganz Schleswig-Holstein gelten. Gerade auch im Hinblick auf mögliche Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene in der kommenden Förderperiode ist es erforderlich, die jetzige Regelung beizubehalten und das Dauergrünland in ganz Schleswig-Holstein zu schützen.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Änderung analog der bestehenden EU-Regelung dient der Klarstellung und Verfahrensvereinfachung.

Um im Einzelfall besonderen Situationen der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände, die nicht durch die zu verpflichtende Person beeinflusst werden können, Rechnung zu tragen, sollten in begrenztem Umfang Ausnahmen von der Regelung zugelassen werden dürfen, die eine entsprechend längere Fristsetzung ermöglichen.

Zu § 3 Absatz 3:

Zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie und zum Erhalt der Artenvielfalt in Schleswig-Holstein ist es unerlässlich, den Pestizideinsatz deutlich zu reduzieren, deshalb muss der Einsatz von Totalherbiziden auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt werden.

Zum Schutz von wertvollem, artenreichem Dauergrünland kann es erforderlich sein, zuvor intensiv genutzte Flächen umzubrechen, um die Wiederherstellung und Entwicklung einer artenreichen und standortangepassten Vegetation auf diesen Flächen zu ermöglichen.

Zu 2.:

Zu § 4 Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Kullisse wird um Flächen mit hoher oder sehr hoher Winderosionsgefährdung erweitert, weil Dauergrünland auch vor Winderosion mit den einhergehenden Humusverlusten und Nährstoffverlagerungen einen hervorragenden Schutz bietet.

Zu Satz 2:

Klarstellung, dass eine umgebrochene Fläche im gleichen Umfang ersetzt werden muss. Anpassung der Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 4 Absatz 2:

Anpassung der Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage.
Anpassung an die Monatsregelung im EU-Prämienrecht.

Zu § 4 Absatz 3:
Anpassung der Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 4 Absatz 4:
Die Bestimmung der Frist 15. Mai trägt den betrieblichen Abläufen Rechnung.

Zu § 4 Absatz 5:
Analog der Formulierung im bestehenden Gesetz.

Zu § 4 Absatz 6:
Analog der Formulierung im bestehenden Gesetz.

Zu § 4 Absatz 7:
Anpassung der Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 4 Absatz 8:
Im Sinne des Klima-, Arten-, Boden- und Grundwasserschutzes ist es nicht sinnvoll, dass die Landwirtschaft zum Erhalt des rechtlichen Status gezwungen ist, Dauergrünland umzubrechen, auch wenn es fachlich zu dem Zeitpunkt noch nicht geboten ist. Deshalb ist eine Alternative zum Eingriff in den Naturhaushalt zu ermöglichen.

Zu 3.:
Eine Vertiefung bestehender Gräben kann einer faktischen Neuanlage gleichkommen. Nicht gemeint ist die nach extremen Wetterereignissen erforderliche Oberflächenentwässerung.

Zu 4.:
Zu streichende Folgeänderungen.

Zu 6.:
Folgeänderungen zu Änderungen in 1. (3) und 3.

Zu 7.:
Zu streichende Folgeänderungen.

Zu 8.:
Mit dem Wort „überprüft“ wird klargestellt, dass ein Handlungsauftrag besteht, die Ergebnisse der Auswirkungen des Gesetzes umzusetzen.

Zu 9.:
Zu streichende Folgeänderungen.

Kirsten Eickhoff-Weber
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW